

Richtigstellung einer Grund-Bestimmung in der Abhandlung

Zur christlichen Zeitrechnung und für deren Verbesserung,

von

Professor Dr. W. Matzka,

in den Abhandlungen der kön. böhm. Gesellschaft d. Wissensch. VI. Folge 10. Bd., II. Cl. Nro. 5.,
Prag 1880, S. 55. § 81. 2. Alinea.

Der im § 81. erwiesene Satz, dass die Winter-Sonnenwende fast immer am 21. gregorianischen December eintritt, veranlasste uns mit diesem Tage das neue Jahr zu beginnen; bei genauerer Forschung erweist sich jedoch vortheilhafter diesen Tag als den Schlußtag des ablaufenden Vorjahres zu verwenden, daher den nachfolgenden 22. December als Anfangstag des neu eintretenden Sonnenjahres festzustellen.

Es besteht nemlich die in der christlichen Osterfest-Rechnung von den obersten Kirchenbehörden wiederholt aufgestellte Satzung: dass das Frühlings-Aequinoctium allezeit auf den 21. gregorianischen März, mithin überhaupt auf einen festgesetzten Kalendertag fallen müsse; was jedoch bedingt, dass in der christlichen Osterrechnung jedweder Schalttag ausser Acht bleibe. Hiernach war zuvörderst erforderlich, dass die bürgerlichen Jahre mit den tropischen Sonnenjahren ausgeglichen werden mussten; folglich erheischt diese Ausgleichung, dass der Übergang von der bisherigen gregorianischen Jahrform auf die vorgeschlagene astronomische in einem mit dem 29. Februar ausgleichenden Schaltjahre geschehe und dass das entsprechende astronomische Jahr ebenfalls ein Schaltjahr werde; welches sonach seinen Schalttag auf den 31. (letzten) neuen December, Dodecimas, verlegt.

Nun tritt das Frühlings-Aequinoctium sehr nahe um ein Viertel des tropischen Sonnenjahres, also nur um ein wenig später als 91 Tage nach der Winter-Sonnenwende, ein, folglich ist der Anfang des astronomischen Jahres so festzustellen, dass der dem gregorianischen 21. März entsprechende astronomische Monatstag stets der 91. Tag dieses Jahres, d. i. der 30. Tertiar, wird; mithin müssen wir im entsprechenden gregorianischen Jahre vom 21. März des Jahres A n. Chr. um 91 Tage zurückzählen, namentlich die 21 Tage des März, die 29 Tage des Februar und die 31 Tage des Januar zusammenzählen und ihre Summe 81 von 91 abziehen, so dass von dem nächst vorangehenden Jahre A—1 die letzten 10 Tage in das neue herüberzuziehen kommen, daher als der erste Tag des astronomischen Schaltjahres A nicht der 21., sondern der 22. December des gemeinen Vorjahres A—1 festgesetzt werden muss; denn nur auf diese Weise kann der gregorianische 21. März immer unverrückt auf dem 30. Tertiar vorschriftsmässig festgehalten werden.

Für die erforderliche Umrechnung der Tage eines solchen gregorianischen Schaltjahres A in die entsprechenden astronomischen nach dem hier festgestellten Jahresanfang, dem 22. December A—1, kann sonach, wie leicht einzusehen, die im Texte der Abhandlung Seite 56 aufgestellte Umrechnungstafel ebenfalls benützt werden, indem man blos die dortigen Tage der gregorianischen Monate December, Januar und Februar um einen Tag vorschiebt, also gewöhnlich die Einer ihrer Nummern um 1 (Eins) erhöht; z. B. 22. December statt 21. December, 20. Januar statt 19. Januar u. dgl. w. Da diese Tafel vom 1. März angefangen nur für ein Schaltjahr gilt, so erhält man die für ein Gemeinjahr giltigen Monats-tage, indem man die von ihr angeführten Tage um einen vorwärts schiebt oder ihre Nummern um Eins (1) erhöht; folglich fällt der erste Frühlingstag jederzeit auf den 30. Tertiär, welcher jedoch nur in dem Schaltjahre wirklich auf den 21. gregorianischen März, dagegen in den 3 Gemein Jahren des betreffenden vierjährigen Schaltkreises auf den 22. gregorianischen März fällt. Ferner giebt die Tafel den 30. Dodecimas als 20. gregorianischen December in einem Schaltjahre an und statt seiner besteht im Gemeinjahre der 21. December; der das Schaltjahr beschliessende Schalttag, d. i. der 31. Dodecimas, ist demnach ebenfalls der gregorianische 21. December; mithin schliessen beide Arten von Jahren mit dem 21. gregorianischen December ab.

Demgemäss wird nach einem dereinst (?) auf diese Weise durchgeführten Übergange von der bisherigen römischen Jahrform auf die vorgeschlagene astronomische, jedes folgende astronomische Jahr der christlichen Zeitrechnung mit dem gregorianischen 22. December des Vorjahres anfangen und mit dem gregorianischen 21. December jenes laufenden Jahres endigen.

Prag, 22. November 1889.

Prof. Dr. W. Matzka.

NB. Dieses Blatt am citirten Orte einzulegen, wäre empfehlenswerth.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Abhandlungen der mathematisch-naturwissenschaftlichen Classe der königl.- böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften](#)

Jahr/Year: 1890

Band/Volume: [7_3](#)

Autor(en)/Author(s): Matzka Wilhelm

Artikel/Article: [Richtigstellung einer Grund-Bestimmung in der Abhandlung zur christlichen Zeitrechnung und für deren Verbesserung, 1-2](#)